



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Georg Rosenthal SPD**
vom 11.01.2016

Staatliche Finanzierung der Sing- und Musikschulen

Im Haushalt 2015/16 wurde die Förderung für die Sing- und Musikschulen um etwa 1,5 Millionen Euro erhöht. Da die Musikschule des für Stadt- und Landkreis Würzburg zuständigen Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg gemäß den „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen“ vom 10. November 2015 bereits die Höchstförderung von 290.000 Euro erhält, ist für den Zweckverband keine Aufstockung zu erwarten. Dies geht aus der Antwort des Kultusministeriums vom 10. Dezember 2015 (Drucksache 17/9406) auf eine Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Rosenthal (SPD) hervor.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Womit begründet die Staatsregierung die Deckelung der staatlichen Förderung auf 290.000 Euro, wie sie in Punkt 5.3.1 der „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen“ vorgesehen ist?
2. a) Welche weiteren, vom Freistaat unterstützten Sing- und Musikschulen erreichen in Bayern die Obergrenze (bitte Auflistung nach Regierungsbezirken)?
b) Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Kommunen, der Gebührenzahler und des Freistaates in diesen Fällen?
c) Wie hoch ist in diesen Fällen sowie in den Sing- und Musikschulen im Landkreis Main-Spessart jeweils die Förderhöhe in Euro, umgelegt auf die einzelnen Schüler?
3. a) Gibt es eine Obergrenze bei den Gebühren, die durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schüler zu leisten sind?
b) Inwiefern ist eine Unterstützung sozialschwacher Eltern oder Erziehungsberechtigter vorgesehen?
c) Inwiefern ist eine Unterstützung finanziell angeschlagener Kommunen vorgesehen, um den Aufgaben einer musischen Bildung von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden?
4. Auf welche Weise und mit welchen Argumenten hat die Staatsregierung auf die Initiative des Bayerischen Städtetags von seiner 49. Vollversammlung am 10./11. Juli 2013 reagiert, eine 25-prozentige staatliche Förderung der Sing- und Musikschulen anzustreben?

Antwort

des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 26.01.2016

1. **Womit begründet die Staatsregierung die Deckelung der staatlichen Förderung auf 290.000 €, wie sie in Punkt 5.3.1 der „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen“ vorgesehen ist?**

Ohne die Festsetzung eines Förderhöchstbetrages würden die vier größten bayerischen Sing- und Musikschulen zulasten kleinerer Sing- und Musikschulen in (noch) größerem Maße an Erhöhungen der staatlichen Fördermittel profitieren. Ziel des Förderhöchstsatzes ist es deshalb, die begrenzten staatlichen Fördermittel nicht nur auf wenige große Sing- und Musikschulen zu konzentrieren, sondern ein flächendeckendes Netz an Sing- und Musikschulen in ganz Bayern zu erhalten. Derzeit bestehen aber Überlegungen, den derzeitigen Förderhöchstbetrag für die Lehrpersonalausgaben von 290.000 € maßvoll zu erhöhen.

2. a) **Welche weiteren, vom Freistaat unterstützten Sing- und Musikschulen erreichen in Bayern die Obergrenze (bitte Auflistung nach Regierungsbezirken)?**
b) **Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Kommunen, der Gebührenzahler und des Freistaates in diesen Fällen?**
c) **Wie hoch ist in diesen Fällen sowie in den Sing- und Musikschulen im Landkreis Main-Spessart jeweils die Förderhöhe in Euro, umgelegt auf die einzelnen Schüler?**

Neben der Sing- und Musikschule des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Stadt und Landkreis Würzburg (Bezirk Unterfranken) erreichen

- im Bezirk Oberbayern die Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München,
- im Bezirk Mittelfranken die städtische Musikschule Nürnberg sowie
- im Bezirk Unterfranken die Musikschule des Zweckverbandes Musikschule Stadt und Landkreis Schweinfurt die Obergrenze.

Zur Beantwortung der Fragen 2 b) und 2 c) darf auf die beiliegende Übersicht verwiesen werden. Die Übersicht erhält neben der Lehrpersonalkostenförderung auch die Förderleistungen für Vokalunterricht, Förderklassen, Kammermusik und Kooperationen.

3. a) **Gibt es eine Obergrenze bei den Gebühren, die durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schüler zu leisten sind?**

b) Inwiefern ist eine Unterstützung sozialschwacher Eltern oder Erziehungsberechtigter vorgesehen?

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Kommune bzw. den Träger der jeweiligen Sing- und Musikschule in eigener Zuständigkeit. In welchem Umfang hierbei im Einzelfall Obergrenzen oder Ermäßigungstatbestände für Sozialschwache bei den Gebühren festgelegt werden, ist dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nicht bekannt. Nach § 5 Abs. 2 der Sing- und Musikschulverordnung sind jedoch soziale Gesichtspunkte bei der Festlegung der Unterrichtsentgelte zu berücksichtigen.

Die Zuwendung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird gemäß den „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen“ ausgereicht. Bei der Berechnung der jeweiligen Förderung spielen mehrere Faktoren eine wesentliche Rolle, u. a.:

- Haushaltsendergebnis des Vorjahres jeder Sing- und Musikschule;
- Summe der Lehrpersonalausgaben des Vorjahres jeder Sing- und Musikschule;
- Summe der förderfähigen Lehrpersonalausgaben des Vorjahres jeder Sing- und Musikschule;
- Summe der kommunalen Fördermittel des Vorjahres jeder Sing- und Musikschule;
- Summe der zur Verfügung stehenden staatlichen Fördermittel.

Hieraus errechnet der Verband der Sing- und Musikschulen die einzelnen Förderbeträge je Musikschule. Eine darüber hinausgehende staatliche Förderung, z. B. direkte staatliche Transferleistungen an sozialschwache Eltern oder Erziehungsberechtigte, erfolgt nicht.

c) Inwiefern ist die Unterstützung finanziell angeschlagener Kommunen vorgesehen, um den Aufgaben einer musischen Bildung von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden?

Eine staatliche Förderung der Kommunen erfolgt durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Rahmen der „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen“ (vgl. Antwort auf die Fragen 3 a) und 3 b).

Finanzschwache Kommunen können darüber hinaus im Rahmen des Pilotprojekts „Struktur- und Konsolidierungshilfen“ des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für ihre Musikschulen eine Konsolidierungshilfe beantragen. Dies sind nach derzeitigem Stand die Musikschulen in Marktredwitz, Arzberg, Wunsiedel und Tröstau-Nagel- Alexandersbad.

4. Auf welche Weise und mit welchen Argumenten hat die Staatsregierung auf die Initiative des Bayerischen Städtetages von seiner 49. Vollversammlung am 10./11. Juli 2013 reagiert, eine 25-prozentige staatliche Förderung der Sing- und Musikschulen anzustreben?

Das langfristige Ziel einer schrittweisen Erhöhung der staatlichen Förderung bis auf 25 % der Lehrpersonalausgaben der Sing- und Musikschulen wurde im 3. Bayerischen Musikplan verankert. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ist deshalb bemüht, die hierfür erforderlichen Fördermittel im Rahmen der Haushaltsverhandlungen zu erreichen. In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 konnten die staatlichen Fördermittel für den Lehrpersonalzuschuss substanziell um jährlich 1,5 Mio. € erhöht werden; ein Teil dieser Mittel wird für Kooperationen der Musikschulen mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen eingesetzt.

Im Jahr 2014 betrug der staatliche Anteil an den Lehrpersonalausgaben 11,3 %. Angaben zum staatlichen Anteil an den Lehrpersonalausgaben im Jahr 2015 sind derzeit noch nicht möglich, da diese Zahlen erst Mitte des Jahres 2016 vorliegen werden.

Anlage 1

Name der Schule	Ort	Schüler 2013	JWoSt 2013	Haushalt 2013	Gebühren 2013 in €	Gebühren 2013 in %	Kommunaler Zuschuß 2013 in €	Kommunaler Zuschuß 2013 in %	Gesamtzuschuß Land Bayern 2014 in €	Gesamtzuschuß Land Bayern 2014 in %
Sing- und Musikschule Amstein	Amstein	283	98	202.429 €	124.939 €	61,72%	54.660 €	27,00%	19.173 €	9,47%
Sing- und Musikschule Gemünden a.Main e. V.	Gemünden a.Main	304	145	238.294 €	134.077 €	56,27%	60.000 €	25,18%	24.269 €	10,18%
Städtische Sing- und Musikschule Karstadt	Karstadt	501	231	520.863 €	191.695 €	36,80%	268.111 €	51,47%	57.910 €	11,12%
Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a.Main	Lohr a.Main	796	266	528.605 €	254.549 €	48,15%	225.123 €	42,59%	47.295 €	8,95%
Sing- und Musikschule Würzburg	Würzburg	3.881	1.264	3.035.649 €	1.047.124 €	34,49%	1.629.116 €	53,67%	293.917 €	9,68%
Sing- und Musikschule München	München	8.539	2.591	5.522.549 €	1.935.299 €	35,04%	3.271.404 €	59,24%	311.742 €	5,64%
Musikschule Schweinfurt	Schweinfurt	3.316	1.249	2.969.491 €	1.183.375 €	39,85%	1.432.719 €	48,25%	295.578 €	9,95%
Musikschule Nürnberg	Nürnberg	4.671	1.182	2.738.712 €	999.027 €	36,48%	1.269.427 €	46,35%	292.196 €	10,67%

Name der Schule	Ort	Schüler 2014	JWoSt 2014	Haushalt 2014	Gebühren 2014 in €	Gebühren 2014 in %	Kommunaler Zuschuß 2014 in €	Kommunaler Zuschuß 2014 in %	Gesamtzuschuß Land Bayern 2015 in €	Gesamtzuschuß Land Bayern 2015 in %
Sing- und Musikschule Amstein	Amstein	249	94	195.942 €	131.300 €	67,01%	45.104 €	23,02%	18.984 €	9,69%
Sing- und Musikschule Gemünden a.Main e. V.	Gemünden a.Main	461	144	244.863 €	138.268 €	56,47%	60.000 €	24,50%	27.553 €	11,25%
Städtische Sing- und Musikschule Karstadt	Karstadt	471	223	521.352 €	188.021 €	36,06%	273.327 €	52,43%	60.653 €	11,63%
Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a.Main	Lohr a.Main	823	268	531.363 €	263.052 €	49,51%	213.564 €	40,19%	48.110 €	9,05%
Sing- und Musikschule Würzburg	Würzburg	3.826	1.221	3.050.637 €	1.084.179 €	35,54%	1.628.562 €	53,38%	295.157 €	9,68%
Sing- und Musikschule München	München	7.594	2.798	6.449.404 €	1.995.893 €	30,95%	4.127.059 €	63,99%	326.122 €	5,06%
Musikschule Schweinfurt	Schweinfurt	3.367	1.132	3.034.391 €	1.185.251 €	39,06%	1.477.693 €	48,70%	300.121 €	9,89%
Musikschule Nürnberg	Nürnberg	5.505	1.235	2.960.887 €	1.001.149 €	33,81%	1.366.302 €	46,15%	339.380 €	11,46%

VBSM-WG-20.01.2016

Name der Schule	Ort	Lehrpersonal- ausgaben	Gesang	Förderklasse	Kammernmusik	Kooperationen	Summe	Zuschuß Land Bayern je Schüler 2014
Sing- und Musikschule Amstein	Amstein	17.719 €	1.454 €	0 €	0 €	0 €	19.173 €	67,75 €
Sing- und Musikschule Gemünden a.Main e. V.	Gemünden a.Main	18.076 €	972 €	5.221 €	0 €	0 €	24.269 €	79,83 €
Städtische Sing- und Musikschule Karstadt	Karstadt	55.561 €	1.149 €	0 €	1.200 €	0 €	57.910 €	115,59 €
Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a.Main	Lohr a.Main	45.708 €	1.587 €	0 €	0 €	0 €	47.295 €	59,42 €
Sing- und Musikschule Würzburg	Würzburg	290.000 €	2.545 €	1.372 €	0 €	0 €	293.917 €	75,73 €
Sing- und Musikschule München	München	290.000 €	12.454 €	9.288 €	0 €	0 €	311.742 €	36,51 €
Musikschule Schweinfurt	Schweinfurt	290.000 €	4.228 €	0 €	1.350 €	0 €	295.578 €	89,14 €
Musikschule Nürnberg	Nürnberg	281.841 €	5.708 €	3.647 €	1.000 €	0 €	292.196 €	62,56 €

Name der Schule	Ort	Lehrpersonal- ausgaben	Gesang	Förderklasse	Kammernmusik	Kooperationen	Summe	Zuschuß Land Bayern je Schüler 2015
Sing- und Musikschule Amstein	Amstein	17.751 €	1.233 €	0 €	0 €	0 €	18.984 €	76,24 €
Sing- und Musikschule Gemünden a.Main e. V.	Gemünden a.Main	20.039 €	980 €	5.334 €	1.200 €	0 €	27.553 €	59,77 €
Städtische Sing- und Musikschule Karstadt	Karstadt	58.194 €	1.185 €	0 €	1.275 €	0 €	60.654 €	128,78 €
Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a.Main	Lohr a.Main	45.384 €	1.772 €	0 €	0 €	955 €	48.111 €	58,46 €
Sing- und Musikschule Würzburg	Würzburg	290.000 €	2.458 €	970 €	0 €	1.729 €	295.157 €	77,15 €
Sing- und Musikschule München	München	290.000 €	11.203 €	0 €	0 €	24.919 €	326.122 €	42,94 €
Musikschule Schweinfurt	Schweinfurt	290.000 €	4.580 €	1.746 €	675 €	3.120 €	300.121 €	89,14 €
Musikschule Nürnberg	Nürnberg	290.000 €	6.275 €	3.810 €	150 €	39.145 €	339.380 €	61,65 €

VBSM-WG-20.01.2016

Anlage 2**2237-4-UK****Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)
Vom 17. August 1984**

Fundstelle: GVBl 1984, S. 290

Änderungen

1. § 8 Abs. 2 aufgeh. (§ 1 Nr. 80 G v. 7.8.2003, 497)

Auf Grund des Art. 97 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

¹ Die Bezeichnung Singschule, Musikschule, Sing- und Musikschule darf nur ein Lehrgang führen, der die Mindestvoraussetzungen der §§ 2 bis 5 erfüllt.² Die Bezeichnung kann mit einem Zusatz versehen werden.

§ 2

(1) ¹ Die Musikschule muß kontinuierlichen Unterricht in mindestens folgenden Bereichen anbieten:

1. Musikalische Grundfächer (Musikalische Grundausbildung und/oder Musikalische Früherziehung),
2. Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche
 - Streich- und Zupfinstrumente
 - Blas- und Schlaginstrumente
 - Tasteninstrumente,
3. Ensemblefächer.

² Soweit die Musikschule auch Vokalunterricht anbietet, kann sie die Bezeichnung Sing- und Musikschule führen.

(2) Dem Instrumentalunterricht soll für Kinder im Grund- und Vorschulalter ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.

§ 3

Die Singschule muß mindestens folgende Bereiche anbieten:

1. Musikalische Grundfächer (Musikalische Grundausbildung und/oder Musikalische Früherziehung),
2. Vokalunterricht (Singklassen),
3. Ensemblefächer.

§ 4

(1) Die Musikschule/Singschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) ¹ Der Unterricht in musikalischen Fächern darf nur von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt werden. ² Diese wird bei Musikschulen/Singschulen in der Regel durch das Zeugnis über die Diplommusiklehrerprüfung oder die staatliche Prüfung oder die staatliche Anerkennung als Musiklehrer nachgewiesen. ³ Bei Singschulen oder bei Singklassen an Musikschulen kann der Nachweis auch durch das Zeugnis über die staatliche Prüfung als Singschullehrer erbracht werden. ⁴ Als ausreichende Befähigung für eine Tätigkeit an einer Musikschule/Singschule gilt auch

1. die erfolgreich abgeschlossene musikalische Ausbildung im Rahmen der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen,
2. der erfolgreiche Abschluß als hauptberuflicher Kirchenmusiker (A-Prüfung, B Prüfung),
3. der erfolgreiche Abschluß als Orchestermusiker oder Sänger (Diplommusikerprüfung, künstlerische Staatsprüfung, künstlerische Reifeprüfung), soweit eine pädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen wird.

⁵ Für Lehrer bodenständiger Volksmusik kann der Nachweis musikpädagogischer Befähigung durch eine langjährige Praxis und Erfahrung geführt werden. ⁶ Der Einsatz von Lehrkräften zu Ausbildungszwecken bleibt durch die Sätze 1 bis 5 unberührt.

(3) Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte muß genügend gesichert sein.

(4) Das Beschäftigungsverhältnis aller Lehrkräfte soll durch schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt werden.

§ 5

(1) Für den inneren Betrieb der Musikschule/Singschule erläßt der Träger eine Ordnung.

(2) ¹ Zur Deckung der Kosten können Unterrichtsentgelte erhoben werden. ² Dabei sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

§ 6

Bei Musikschulen/Singschulen im Aufbau müssen die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 längstens nach Ablauf von vier Jahren erfüllt sein.

§ 7

¹ Soweit eine Musikschule/Singschule die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 nicht erfüllt, kann die Führung der Bezeichnung Musikschule, Singschule, Sing- und Musikschule von der zuständigen Aufsichtsbehörde untersagt werden. ² § 6 bleibt unberührt.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2245-K

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 10. November 2015, Az. XI.6-K1633.6-12b/12 468

¹Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gewährt über den Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V. nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO, Art. 43, 48, 49 und 49a BayVwVfG und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBest-P)) Zuwendungen für Sing- und Musikschulen. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Sing- und Musikschulen sollen die Bevölkerung, insbesondere die Jugend, zum Singen und Musizieren führen. ²Sie stellen ein breitgefächertes Angebot an Grundfächern, an Vokal- und Instrumentalunterricht sowie an Ensembleunterricht bereit. ³Ihr Schwerpunkt liegt auf der musikalischen Breitenförderung. ⁴Mit der Zuwendung wird die überregionale Bedeutung der Arbeit der Sing- und Musikschulen anerkannt und ein Beitrag zum Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Netzes von Sing- und Musikschulen geleistet. ⁵Zugleich soll eine flächendeckende Versorgung mit Sing- und Musikschulen erreicht und sichergestellt werden.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden können die bei den Sing- und Musikschulen anfallenden Lehrpersonalausgaben. ²Darüber hinaus werden die Ausgaben für Förderklassenunterricht, Kammermusik, Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie Vokalunterricht gefördert. ³Förderklassenunterricht dient an Sing- und Musikschulen sowohl der Vorbereitung auf das Musikstudium als auch der Förderung von Schülerinnen und Schülern, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen. ⁴In Kammermusik-Stunden wird das solistische Zusammenspiel von mindestens zwei bis höchstens neun Spielern geübt. ⁵Starthilfen in Gestalt der Übernahme von Anschaffungskosten von Instrumenten bei der Neugründung von Musikschulen sind ebenfalls förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Sing- und Musikschulen

- die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken,

- die der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984 (GVBl. S. 290, KMBL. I S. 506) entsprechen und
- die von den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften einen Beitrag zu den Lehrpersonalausgaben mindestens in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können nur Zuwendungsempfänger im Sinne der Nr. 3 der Richtlinien, soweit es sich um Maßnahmen im Sinne der Nr. 2 der Richtlinien handelt und die zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften einen Beitrag zu den Lehrpersonalausgaben mindestens in Höhe des staatlichen Zuschusses entrichten.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung für je ein Haushaltsjahr gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähige Lehrpersonalausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die Lehrpersonalausgaben für den Musikunterricht. ²Dazu gehören beispielsweise auch Musiktheater- und Ballettunterricht, nicht jedoch musikfremde Fächer wie etwa Malunterricht. ³Zuwendungsfähig sind auch die Personalausgaben des fachlichen Leitungspersonals, nicht jedoch des reinen Verwaltungs- und Sekretariatspersonals.

⁴Zuwendungsfähige Bestandteile der Lehrpersonalausgaben sind

- die Bezüge beziehungsweise Entgelte und Vergütungen (Einzel- bzw. Monatsstundenvergütungen),
- die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich der Umlagen zur Zusatzversorgung sowie eine eventuell alternativ abgeschlossene Lebensversicherung bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Umlage zur Zusatzversorgung,
- die Ausgaben für im dienstlichen Interesse liegende Fortbildungsmaßnahmen des Lehrpersonals (inklusive Reisekosten).

⁵Personalausgaben können nur in der Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, wie sie sich bei kommunalen oder tarifgebundenen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den besoldungsrechtlichen Regelungen (Bayerisches Besoldungsgesetz bzw. Bundesbesoldungsgesetz) bzw. bei sonstigen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ergeben würden. ⁶Ein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot führt bei den sonstigen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen zu einem pau-

Anlage 3

schalen Abschlag von 5 v. H. bei den tatsächlichen Personalausgaben. ⁷Personalausgaben für freie Mitarbeiter gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben.

5.2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben für Förderklassenunterricht

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Musikschüler,

- die in einer Förderklasse aufgenommen sind,
- die an mindestens vier Jahreswochenstunden Fachunterricht à 45 Minuten teilnehmen und
- von denen nur die Gebühr für eine Jahreswochenstunde Einzelunterricht erhoben wird.

5.2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben für Kammermusik-Stunden

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Kammermusik-Stunden pro Jahreswochenstunde,

- die den formalen Vorgaben, die in Abstimmung zwischen dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen und dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst festgelegt werden, entsprechen und
- für die keine Gebühren erhoben werden.

5.2.4 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen

Zuwendungsfähig sind Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen,

- bei denen eine schriftliche Vereinbarung vorliegt,
- die beim Kooperationspartner stattfinden,
- in denen Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag der Musikschule mit pädagogischer Qualifikation eingesetzt werden und
- deren Dauer im laufenden Schuljahr zehn Monate nicht unterschreitet.

5.2.5 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Gewährung einer Starthilfe

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Beschaffung von Instrumenten bei der Neugründung von Musikschulen.

5.2.6 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Vokalunterricht

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben je Jahreswochenstunde für Vokalunterricht.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 ¹Die staatliche Zuwendung darf nicht höher sein als die finanziellen Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinde, Landkreis, Bezirk) abzüglich der Sach- und Investitionsausgaben des Trägers.

²Die Mindestzuwendung beträgt 1.000 €, die Höchstzuwendung 290.000 €.

5.3.2 Lehrpersonalausgaben

¹Die Zuwendung zu den Lehrpersonalausgaben errechnet sich wie folgt:

- Sing- und Musikschulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ im Jahr vor der Bewilligung wenigstens 35 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben betragen hat, erhalten die volle Zuwendung.

²Diese Zuwendung verringert sich

- um 25 v. H. für Schulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ weniger als 35 v. H., mindestens jedoch 20 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben im Jahr vor der Bewilligung betragen hat,
- um 50 v. H. für Schulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ weniger als 20 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben im Jahr vor der Bewilligung betragen hat.

³Der Prozentwert, der die „anrechenbare kommunale Leistung“ definiert, errechnet sich wie folgt:

- Finanzielle Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinde, Landkreis, Bezirk)
- zuzüglich der sonstigen Einnahmen (ohne sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und ohne Unterrichtsgebühren)
- abzüglich der Sach- und Investitionsausgaben des Trägers.

⁴Das Verhältnis des sich hiernach errechneten Betrags zu den Gesamtlehrpersonalausgaben gilt als „anrechenbare kommunale Leistung“.

⁵Die Höhe der vollen Zuwendung wird wie folgt ermittelt:

- ⁶Von den vom Freistaat Bayern zur Förderung der Lehrpersonalausgaben zur Verfügung gestellten Mitteln werden die Zuschüsse für Lehrpersonalausgaben jener Musikschulen subtrahiert, die die Höchstzuwendung (290.000 €) erhalten (= Betrag A).
- ⁷Von der Summe der entsprechend der „anrechenbaren kommunalen Leistung“ gewichteten Lehrpersonalausgaben werden die Lehrpersonalausgaben jener Musikschulen subtrahiert, die die Höchstzuwendung (290.000 €) erhalten. ⁸Dieser Betrag wird durch 1.000 geteilt (= Betrag B).

⁹Der Quotient aus den Beträgen A und B bildet die volle Zuwendung je 1.000 € Lehrpersonalausgaben.

5.3.3 Die Zuwendung für den Förderklassenunterricht wird wie folgt ermittelt:

¹Die Ausgaben, die durch das Angebot der gebührenfreien Fächer der Förderklasse entstehen, werden mit bis zu 50 v. H. bezuschusst. ²Hierzu legt das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für den gebührenfreien Unterricht eine pauschale Ausgabenhöhe pro Jahreswochenstunde fest.

5.3.4 Die Zuwendung für Kammermusik wird wie folgt berechnet:

¹Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst setzt für die Berechnung der Zuwendung eine pauschale Ausgabenhöhe pro Jahreswochenstunde fest. ²Diese Ausgaben werden bis zur Höhe von 50 v. H. bezuschusst. ³Der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen legt in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst fest, welche Formen des instrumentalen Zusammenspiels als Kammermusik gefördert werden.

Anlage 3

- 5.3.5 Die Zuwendung für Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen wird wie folgt berechnet:
- ¹Die im staatlichen Zuwendungsantrag gemeldeten Daten des Kalendervorjahres gelten als Grundlage für die Berechnung des Förderbetrages. ²Hieraus ermittelt der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen den jeweiligen Quotienten aus den von der Musikschule gemeldeten Lehrpersonalausgaben für Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag und den Jahreswochenstunden der Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag.
- ³Die dadurch ermittelten durchschnittlichen Lehrpersonalausgaben je Jahreswochenstunde, multipliziert mit der Anzahl der in der Kooperation eingesetzten Jahreswochenstunden, gelten als Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweiligen Musikschule.
- ⁴Dieser Höchstbetrag wird je nach Höhe der verfügbaren Mittel mit bis zu 50 v. H. bezuschusst.
- 5.3.6 Die Zuwendung für den Vokalunterricht ergibt sich wie folgt:
- Für die Förderung des Vokalunterrichts setzt der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einen zusätzlichen Förderbetrag je Jahreswochenstunde fest.
- 5.3.7 Starthilfen
- ¹Bei Neugründungen von Sing- und Musikschulen wird innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren, gerechnet vom Beginn der regulären Förderung an, eine Starthilfe von bis zu 30.000 € zur Beschaffung von Instrumenten gewährt. ²Im Rahmen der vorhandenen Mittel können auch Neugründungen in der Form von vertraglich angebotenen Außenstellen bereits bestehender Sing- und Musikschulen in anderen Gemeinden mit Starthilfen gefördert werden. ³Die Zuwendung hierfür beträgt maximal 15.000 € innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren. ⁴Bei Neugründungen auf Kreisebene oder ähnlich breiter kommunaler Basis können Ausgaben für Instrumentenbeschaffungen mit einer Zuwendung bis zu 50.000 € innerhalb von vier Jahren gefördert werden. ⁵Die Zuwendung darf jeweils 50 v. H. der entstehenden Ausgaben nicht übersteigen.
6. Verbot der Doppelförderung
- Eine Zuwendung darf nicht ausgereicht werden, soweit bereits für Maßnahmen oder Projekte Zuwendungen des Freistaats Bayern auf Grund anderer Rechtsvorschriften ausgereicht werden.
7. Verfahren
- 7.1 Antrag
- 7.1.1 ¹Die Sing- und Musikschulen legen dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen die zur Berechnung der Zuwendungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Berichtsbogen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V., bis zum 31. März des jeweiligen Jahres vor. ²Die hierin gemachten Angaben dienen als Berechnungsgrundlage für die Zuwendung. ³Bei Neugründungen von Sing- und Musikschulen können im ersten Jahr hilfsweise die jeweiligen Ansätze des Wirtschaftsplanes herangezogen werden.
- 7.1.2 Für die Gewährung von Zuwendungen zum Förderklassenunterricht, zu den Kammermusikstunden und zu den Kooperationen sind die vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen erarbeiteten Antragsformulare zu verwenden.
- 7.2 Bewilligung
- ¹Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember). ²Der Träger der Sing- und Musikschule erhält vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen einen schriftlichen Zuwendungsbescheid, aus dem die Voraussetzungen ersichtlich sind, die der Berechnung der Zuwendung zugrunde gelegt wurden.
- ³Das grundsätzliche Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt nicht für den gesamten Förderbereich im Rahmen dieser Richtlinien.
- 7.3 Verwendungsnachweis
- 7.3.1 ¹Der für die Beantragung der Zuwendung vorzulegende Berichtsbogen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. gilt als Verwendungsnachweis für die Zuwendung des Vorjahres. ²Der Inhalt des Berichtsbogens muss den Vorgaben der Nrn. 6.1.1 bis 6.1.3 in Verbindung mit Nr. 6.1.5 ANBest-P entsprechen.
- ³Für die gewährte Starthilfe ist ein gesonderter Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 7.3.2 Die zum Nachweis der Angaben im Berichtsbogen erforderlichen Belege sind fünf Kalenderjahre nach Abgabe des Berichtsbogens aufzubewahren.
- 7.3.3 Der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen, das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege unmittelbar bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.
- 7.3.4 Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49, 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) veröffentlicht in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist), oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
8. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten
- ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft. ²Die Geltung dieser Richtlinien ist befristet bis zum 31. Dezember 2019.
- ³Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. Mai 2011 (KWMBL. S. 120), die durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Februar 2013 (KWMBL. S. 57) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 30. November 2015 außer Kraft.